



An den Grossen Rat

22.1114.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 14. November 2022

Kommissionsbeschluss vom 3. November 2022

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ausgabenbericht betreffend Finanzhilfe an Pro Infirmis Basel-Stadt für die Angebote «Sozialberatung für nicht IV-berechtigte Behinderte», «Triage in der Behindertenhilfe» sowie Beratung zum «persönlichen Budget» in den Jahren 2023 bis 2026

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Vorgehen der Kommission	4
4. Kommissionsberatung	4
4.1 Nicht-Indexierung der Ausgaben	4
5. Kommissionsantrag	5
Grossratsbeschluss	6

1. Begehren

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die bestehende Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis Basel-Stadt für die Angebote «Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte», «Triage in der Behindertenhilfe» sowie Beratung «Persönliches Budget» ab 1. Januar 2023 um vier Jahre zu erneuern. Die Leistungsvergütung von 130'000 Franken pro Jahr bleibt dabei unverändert bestehen.

2. Ausgangslage

Pro Infirmis bietet ein bewährtes und breit bekanntes Angebot. Selbstbestimmung, soziale Teilhabe und individueller Unterstützungsbedarf sind Leitziele der kantonalen Behindertenhilfe. In der öffentlichen Wahrnehmung ist sie «Erstanlaufstelle» ihrer Zielgruppe.

Die Beratungsleistungen von Pro Infirmis Basel-Stadt werden grösstenteils durch den Bund finanziert. Dieser unterstützt über Pro Infirmis Schweiz seit vielen Jahren Leistungen der Sozialberatung in den Kantonen. Die anteiligen Bundesmittel für die Pro Infirmis Basel-Stadt betragen die letzten Jahre konstant 760'000 Franken. Diese Art der Sozialberatung ist aber ausschliesslich für Personen zugänglich, die gemäss Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) als IV-berechtigt gelten.

Die Pro Infirmis Basel-Stadt übernimmt darüber hinaus weitere Aufgaben, die vom Bund nicht finanziell unterstützt werden können:

- Sozialberatung für nicht IV-berechtigten Personen mit Behinderung. Es handelt sich dabei entweder um Personen, die noch im Abklärungsverfahren der IV stehen, deren Invaliditätsgrad die IV unter 40% einstuft, oder die bereits mit ihrer Behinderung in die Schweiz eingereist sind und daher keinen IV-Rentenanspruch haben.
- Kurzberatungen / Triage-Leistungen: Im Sinn einer Triage werden Personen von Pro Infirmis Basel-Stadt, welche die spezialisierten Stellen kennt, in einer Kurzberatung an besser geeignete Beratungsstellen oder an die für das Problem zuständigen Behörden weitervermittelt.
- Zudem wurde in der letzten Vertragsperiode die Beratung «Persönliches Budget» eingeführt. Dieses ermöglicht es Personen ohne Hilflosenentschädigung, ambulante Wohnleistungen, sofern es sich um rein assistierende Leistungen handelt, auch bei nicht-institutionellen Leistungserbringern zu beziehen. Da die Anzahl Fälle im einstelligen Bereich liegt, kann dieses Angebot innerhalb der bisherigen Finanzierung wahrgenommen werden.

In den Vorgesprächen für eine Erneuerung der Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis konnte der weitere Bedarf an den Triage- und Beratungsleistungen von Pro Infirmis bestätigt werden. Insbesondere in dem von der Covid-19-Pandemie geprägten Jahr 2021 hat sich die Funktion der Erstkontaktstelle noch einmal bestätigt.

Es sind insbesondere die nicht vom Bund unterstützten Aufgaben, die dazu führen, dass die Pro Infirmis Basel-Stadt seit Jahren trotz der Finanzhilfe von Bund und Kanton ein strukturelles Defizit aufweist. Die seit 2013 laufenden Beiträge des Kantons dienen dazu, das Defizit weiterhin in Grenzen zu halten und den betroffenen Personen Zugang zu den Beratungsangeboten zu gewährleisten. Diese Angebote bewahren den Kanton vor höhere Folgekosten und die betroffenen Menschen vor spürbaren Nachteilen.

Die geplante Leistungsvergütung sieht im Detail aus, wie folgt:

Geplante jährliche Leistungsvergütung ab 2023			
Beratung nicht-IV-berechtigte Behinderte	68	x 10.5	x 125 = Fr. 89'250
Triage-Leistungen in der Behindertenhilfe	878	x 0.33	x 125 = Fr. 36'218
Beratung zum persönlichen Budget	5	x 2.5	x 125 = Fr. 1'562
Total			Fr. 127'030
Gerundet			Fr. 130'000

Eine Teuerung wurde seitens der Pro Infirmis analog den Vorperioden nicht beantragt.

Detaillierte Ausführungen zur Vorlage sind dem Ratschlag Nr. 22.1114.01 zu entnehmen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 22.1114.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft an einer Sitzung behandelt und ihren schriftlichen Bericht im Zirkularverfahren verabschiedet. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie der Leiter der Abteilung Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge.

4. Kommissionsberatung

Die GSK trat einstimmig auf die Vorlage ein und unterstützt die Finanzierung der erwähnten Angebote aufgrund der gemachten Ausführungen zum Nutzen in den Bereichen Selbstbestimmung, soziale Teilhabe und individueller Unterstützungsbedarf für Menschen mit Behinderung.

4.1 Nicht-Indexierung der Ausgaben

Die GSK hat die Frage der Indexierung bzw. Nicht-Indexierung der Ausgaben vertieft diskutiert. Die Änderung der Beschlussvorlage im Sinne einer Indexierung (Streichen des Wortes «nicht» bei «nicht-indexiert») wurde beantragt. Dies würde eine Teuerungsanpassung für die Jahre 2024 bis 2026 auslösen.

Das Departement führte dazu aus, dass die Position der Regierung in der Beantwortung der Interpellation N. 108 Melanie Eberhard betreffend «Umgang mit Staatsbeiträgen aufgrund der aktuellen Teuerung» ausgeführt ist. Eine Indexierung von Finanzhilfen soll gemäss § 12 Staatsbeitragsgesetz in der Regel gewährt werden, wenn die Personalkosten 70 Prozent und mehr der Betriebskosten ausmachen. In den Vorlagen der vergangenen Jahre kam diese gesetzliche Regelung aufgrund der fehlenden Teuerung oft nicht zur Anwendung. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung muss sich der Kanton aber wieder mit dem Thema auseinandersetzen. Die Position der Regierung ist, dass sich Institutionen mit bereits bestehenden, nicht-indexierten Verträgen bei dem jeweils zuständigen Fachdepartement melden müssen, um teuerungsbedingte Probleme anzugehen. Die Regierung wird dann eine «Nach-Indexierung» prüfen. Im Umfeld der laufenden Teuerung würden zudem kommende Vorlagen in der Regel indexiert.

Zugunsten einer Indexierung der Vorlage wurde argumentiert, dass ein Beschluss des Grossen Rat gemäss Vorlage (also nicht-indexierte Ausgaben) die nachträgliche Teuerungsanpassung unmöglich machen würde. Es würde sich im jetzigen Zeitpunkt der bereits laufenden Teuerung um eine explizite Willensbekundung des Parlaments dagegen handeln. Die Vertragsverhandlungen mit

der Pro Infirmis geschahen aber zu einem Zeitpunkt, an dem die Teuerung erst am Anfang stand, ins Bewusstsein zu rücken, und ihre ernsthafte Problematik noch nicht so klar war. Der Verzicht auf Indexierung erklärt sich aus dem speziellen Zeitpunkt der Verhandlungen. Die Pro Infirmis könnte zwecks Revision des Vertrags dann nicht wie andere Institutionen auf ein Verhandlungsumfeld verweisen, wo Teuerung noch kein Thema war, und müsste zudem dann über einen Zeitraum von ganzen vier Jahren die Teuerung selbst ausgleichen. Für andere Institutionen ohne indexiertes Vertragsverhältnis wäre das Problem nicht so gross, da ihre nächste Finanzierungsperiode früher beginnt und der Weg bis dahin leichter zu überbrücken wäre. Mit dem Antrag verbindet sich zudem die Sorge, dass auch bei anderen Vorlagen mit dem Hinweis auf den Beschluss betreffend Pro Infirmis auf eine Indexierung verzichtet werden könnte.

Gegen den Antrag auf Indexierung spricht gemäss Kommissionsmehrheit, dass die Frage der Indexierung mit der Pro Infirmis besprochen und der Verzicht darauf einvernehmlich geschehen ist. Die Pro Infirmis ist eine professionell geführte Institution, deren Verantwortliche die Teuerungsentwicklung im Frühjahr schon sahen und anhand von Szenarios abschätzen konnten, ob diese bis 2026 innerhalb der eigenen Finanzierungsstrukturen zu verkraften ist. Aufgrund des seit 2017 zurückgehenden Personalaufwandes wie auch aufgrund der «Luft im System» wird auf einen Teuerungsausgleich weiterhin verzichtet. Finanzhilfen wurden zudem auch ohne Teuerung bisher regelmässig erhöht, die Institutionen agieren nicht im Umfeld einer extra knapp gehaltenen staatlichen Unterstützung, wo eine vergleichsweise geringere Teuerung sich sofort überall bedrohlich auswirkt. Gegen den Antrag spricht auch der Umstand eines bloss punktuellen Eingriffs bei einer Institution. Die Thematik muss auf einer generellen Basis angegangen werden, wie sich in der Beantwortung der Interpellation Nr. 108 zum Ausdruck gekommen ist. Das Departement hat zudem erklärt, dass eine Nicht-Indexierung im Fall der Pro Infirmis kein Präjudiz für andere Vorlagen sein wird. Im Gegenteil ist die Indexierung ausdrücklich ein Thema, und die Überlegungen der Regierung dazu werden begrüsst.

Die GSK lehnte den Antrag auf Indexierung der Ausgaben mit 7 gegen 5 Stimmen ab.

5. Kommissionsantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht im Zirkularverfahren am 14. November 2022 einstimmig mit 10 Stimmen genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Kommissionspräsident

Beilagen

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Finanzhilfe an die Pro Infirmis Basel-Stadt für die Angebote «Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte», «Triage in der Behindertenhilfe» sowie Beratung «Persönliches Budget» in den Jahren 2023 bis 2026

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1114.01 vom 23. August 2022 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.1114.02 vom 3. November 2022, beschliesst:

Für Pro Infirmis Basel-Stadt werden für die Weiterführung der Angebote «Sozialberatung für nicht-IV-berechtigte Behinderte» und «Triage in der Behindertenhilfe» sowie für die Erweiterung um die Beratung zum «Persönlichen Budget» für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben von insgesamt Fr. 520'000 (jährlich Fr. 130'000, nicht indexiert) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.